STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Demografiebeauftragter	
Auskunft erteilt:	Herr Essmeier	2015/0011
Telefon:	02521 29-430	öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2015/2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
25.02.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte „Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2015/2016“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten und Folgekosten sind dem Abschnitt 6 der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2015 notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2015 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – eingestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2015/2016 erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetztes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem sinkende Geburten- und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Die Entwicklung bzgl. der Kinderzahlen stellt sich in der Stadt Beckum derzeit wie folgt dar [Quelle: Statistisches Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW)]:

Alter	Anzahl Stand 01.01.2002	Anzahl Stand 01.01.2014	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2.382	1.766	1.551
6 bis unter 12 Jahre	2.695	2.100	1.673
12 bis unter 16 Jahre	1.813	1.659	1.149

Die zurück gehenden Kinderzahlen sind bei der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern Ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Ein weiterer Ausbau ist momentan nicht erforderlich, wie im Weiteren dargestellt wird.

Erläuterungen

Am 1. August 2008 löste das KiBiz das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ab. Das KiBiz stellte die Strukturen der Kindertagesbetreuung auf eine neue rechtliche Grundlage. Dies macht die Überplanung für jedes neue Betreuungsjahr notwendig.

Die Beteiligung der Träger an der Bedarfsplanung hat vom 19. bis zum 29. Januar 2015 stattgefunden.

Die Beteiligung des Jugendamtselternbeirates erfolgte am 4. Februar 2015.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, dass das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter drei jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

In allen Ortsteilen ist der Rechtsanspruch für Kinder aller Altersgruppen, die diesen im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht haben, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gewährleistet. Darüber hinaus werden auch Plätze für einen nicht vorhersehbaren Bedarf bereitgehalten.

Die Versorgungsquote für Kinder ab 3 Jahren liegt bei 99,7 Prozent.

Der Ausbau an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ist im Wesentlichen abgeschlossen. Zum 1. August 2015 wird eine Versorgungsquote von 34,5 Prozent erreicht werden. Durch die Plätze in Kindertageseinrichtungen wird eine Versorgungsquote von 24,3 Prozent erreicht. Die Kindertagespflege trägt mit 90 Plätzen und so mit 10,2 Prozent zur Versorgungsquote bei.

Die stabilen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege haben neben der Steigerung der Anzahl von Kindertagespflegepersonen auch zur Bildung von 3 Großtagespflegestellen (Kindertagespflegegruppen) mit jeweils 9 Plätzen geführt. Damit dieses Ergebnis gehalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.

Für Grundschulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagsschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 7. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die Sprachstandserhebung DELFIN 4 für die vierjährigen Kinder entfällt ab dem Betreuungsjahr 2015/2016. Die Feststellung des Fördererfordernisses erfolgt alltagsintegriert und liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtungen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Die Planungsergebnisse für die Stadt Beckum und die einzelnen Ortsteile sind in den Abschnitten 3 bis 5 der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2015/2016